

Formular Schlüsselfertigbau, FSB 2024-3**Verhandlungsprotokoll /
Nachunternehmervertrag (Sitz Inland)**

Inhalt	Seite
1 Leistungsumfang	2
2 Vergütung / Netto-Auftragssumme	3
3 Änderung Leistung und Vergütung	4
4 Hinterlegung Urkalkulation	4
5 Ausführung	4
6 Vertretung / Mitnutzung / Kostenbeteiligung	6
7 Termine	9
8 Bauablaufstörung	10
9 Abnahme / Teilabnahmen / Zustandsfeststellung	10
10 Vertragsstrafe bei Terminüberschreitung / Höchstbetrag aller Vertragsstrafen	11
11 Mängelansprüche / Verjährung	12
12 Haftung / Versicherungen	12
13 Rechnungsstellung / Zahlungen / Einbehalt / Steuerabzug / Stundenlohnarbeiten	13
14 Qualitätssicherung / Bemusterung	15
15 Abfallbehandlung	15
16 Nachunternehmer des NU	17
17 Arbeitnehmereinsatz	17
▪ Verpflichtungserklärung des NU	
▪ Haftungs-Freistellungvereinbarung für GU	
▪ Vertragsstrafe des NU	
▪ Weitere Pflichten und Ermächtigungen	
18 Kündigung	23
19 Sicherheitsleistung	24
20 Streitlösung / Gericht	27
21 Ausschließliche örtliche Zuständigkeit / Anwendbares Recht / Vertragssprache	28
22 Datenschutz	28
23 Compliance / Kündigung / Schriftform	28
24 Schlussbestimmungen	29
25 Erklärung des NU	30
Anlagen	30

Bauvorhaben

Ort des Bauvorhabens

Verhandelte Teilleistung

Am verhandelten in

in der Zeit von bis

die Firma

..... (im Folgenden: Nachunternehmer = NU),

rechtswirksam vertreten durch

.....,

und die Firma / Arbeitsgemeinschaft

..... (im Folgenden: Generalunternehmer = GU),

rechtswirksam vertreten durch

.....,

- im Folgenden auch gemeinsam als Verhandlungspartner/Vertragspartner bezeichnet -

über das Angebot des NU vom

mit einer Gesamtangebotssumme in Höhe von Euro netto,

in Worten

1 Leistungsumfang

- 1.1 Im Falle der Auftragserteilung durch den GU (siehe 25 dieses Verhandlungsprotokolls) bestimmen folgende Unterlagen den geschuldeten Leistungsumfang des NU und werden zum Vertragsbestandteil:
 - 1.1.1 Dieses Verhandlungsprotokoll
 - 1.1.2 das Angebot des NU vom mit folgenden Änderungen und Ergänzungen
.....
.....
 - 1.1.3 folgende dem Angebot des NU zugrunde liegende Unterlagen
 - a. Baugenehmigung vom
 - b. Leistungsbeschreibung vom
 - c. Leistungsverzeichnis vom
 - d. nachfolgend bezeichnete Pläne
..... vom
 - vom
 - vom
 - e.
 - f.

- 1.1.4 die Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Änderung der vereinbarten Leistung und deren Vergütung (§ 650b bis § 650d) sowie zur Zustandsfeststellung (§ 650g) ^I
- 1.1.5 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B),^{II}
Ausgabe
- 1.1.6 die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil C (VOB/C),
Ausgabe
- 1.1.7
-
-
-
-
-
-

1.2 Widersprechen die in 1.1 dieses Verhandlungsprotokolls genannten Unterlagen einander, gilt die in 1.1 dieses Verhandlungsprotokolls vorgesehene Reihenfolge als Rangfolge.

2 Vergütung / Netto-Auftragssumme

2.1 Im Falle der Auftragserteilung durch den GU (siehe 25 dieses Verhandlungsprotokolls) erhält der NU für die zu erbringende Leistung (siehe 1 dieses Verhandlungsprotokolls) eine

- Vergütung nach ausgeführten Mengen zu Einheitspreisen gemäß beiliegendem Leistungsverzeichnis (Einheitspreisvertrag) mit einem derzeitigen Gesamtbetrag von
..... Euro netto,
in Worten(Netto-Auftragssumme).
- Pauschalvergütung von
..... Euro netto,
in Worten (Netto-Auftragssumme).

Die gesetzliche Umsatzsteuer schuldet der GU als Leistungsempfänger (siehe 13.1 dieses Verhandlungsprotokolls), vorausgesetzt der GU ist Umsatzsteuerschuldner gemäß Umsatzsteuergesetz (§ 13b Absätze 2 und 5).^{III}

2.2 Ist eine Vergütung nach ausgeführten Mengen zu Einheitspreisen vereinbart, ist für die über 10 Prozent hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes auf Verlangen

^I HINWEIS: Der folgende Text beruht auf der seit Anfang 2018 geltenden Fassung des BGB.
^{II} HINWEIS: Der folgende Text beruht auf der VOB/B, Ausgabe 2016.
^{III} HINWEIS: Die Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers setzt voraus, dass der Leistungsempfänger nachhaltig Bauleistungen erbringt (siehe § 13b Umsatzsteuergesetz). Davon ist auszugehen, wenn der Leistungsempfänger im Leistungszeitpunkt eine gültige Bescheinigung des Finanzamts vorlegen kann (Formular USt 1 TG). Zu den Einzelheiten siehe Umsatzsteuer-Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen (Abschnitt 13b.2 und Abschnitt 13b.3 UStAE, Stand 5. März 2024 – https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer_Anwendungserlass/umsatzsteuer_anwendungserlass.html)

eines Vertragspartners ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren (§ 2 Absatz 3 Nummer 2 VOB/B). Der neue Preis bemisst sich wie folgt:

-
-
-

Wird nichts anderes vereinbart, bemisst sich der neue Preis nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn.^{IV} Die Baustellengemeinkosten gehören zu den tatsächlich erforderlichen Kosten.^V

3 Änderung Leistung und Vergütung

Für eine Änderung der vereinbarten Leistung und deren Vergütung gelten abweichend von der VOB/B die Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß § 650b bis § 650d.

4 Hinterlegung Urkalkulation

Für den Fall der Auftragserteilung durch den GU (siehe 25 dieses Verhandlungsprotokolls) wird vereinbart, die Urkalkulation des NU wie folgt zu hinterlegen:

-
-
-
-

5 Ausführung

5.1 Im Falle der Auftragserteilung durch den GU (siehe 25 dieses Verhandlungsprotokolls) hat der NU die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Es gilt die VOB/B (§ 4 Absatz 2). Dabei hat der NU die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, insbesondere

- die Baugenehmigung vom,
- die Bauordnung des deutschen Bundeslandes, in dem das Bauvorhaben durchzuführen ist, nebst Durchführungsbestimmungen,
- das Strafgesetzbuch (vor allem § 319 Baugefährdung), Wasserhaushaltsgesetz, Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen nebst Durchführungsbestimmungen (vor allem Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen - NachwV), Bundesimmissionsschutzgesetz nebst Durchführungsbestimmungen (vor allem die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft), Energieeinsparungsgesetz und Energieeinsparverordnung,

^{IV} HINWEIS: Laut Bundesgerichtshof (Urteil 8. August 2019, Aktenzeichen VII ZR 34/18) sind – wenn nichts anderes vereinbart ist – die tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn maßgebend.

^V HINWEIS: Laut Bundesgerichtshof (Urteil 21. November 2019, Aktenzeichen VII ZR 10/19) gehören Baustellengemeinkosten zu den tatsächlich erforderlichen Kosten und sind nicht im Rahmen angemessener Zuschläge zu berücksichtigen.

- das Arbeitnehmer-Entsendegesetz, Mindestlohngesetz, Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, Baustellenverordnung (soweit einschlägig) und Unfallverhütungsvorschriften der deutschen Berufsgenossenschaften,
- Normen des Deutschen Instituts für Normung (DIN), technische Richtlinien und Herstelleranweisungen, soweit diese anerkannten Regeln der Technik sind.

5.2 Der NU versichert, dass er

- seinen Sitz in Deutschland hat und
- bis zum heutigen Tag seinen Steuer- und Beitragspflichten gegenüber dem Finanzamt, den für den NU einschlägigen Sozialkassen, den Sozialversicherungsträgern und der Berufsgenossenschaft nachgekommen ist.

Der NU ist verpflichtet, dem GU auf dessen Wunsch entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.

5.3 Der NU

5.3.1 hat sein Gewerbe in angemeldet,

5.3.2 ist eingetragen

als in Deutschland ansässiges Unternehmen

- im Handelsregister des deutschen Amtsgerichts unter Nummer
- bei der deutschen Industrie- und Handelskammer unter Nummer für die Tätigkeit
- in der Handwerksrolle der deutschen Handwerkskammer unter Nummer für die Tätigkeit

5.3.3 ist steuerlich gemeldet

beim Finanzamt

unter Steuer-Nummer:

und Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer:

und

- verfügt über eine Freistellungsbescheinigung gemäß Einkommensteuergesetz (§ 48b), siehe 14.7 dieses Verhandlungsprotokolls

5.3.4 ist für bezahlten Erholungsurlaub seiner Arbeitnehmer (das heißt Urlaubsdauer, Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld) an die deutschen Bestimmungen gebunden

gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz (§ 8 Absatz 1 und § 5 Nummer 2) in Verbindung mit dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (§ 8) oder einem anderen einschlägigen und allgemein verbindlichen Tarifvertrag; soweit einschlägige deutsche Tarifverträge weder allgemeinverbindlich noch für den NU sonst verbindlich sind, gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz (§ 2 Nummer 2) in Verbindung mit dem Bundesurlaubsgesetz

und

- nimmt, soweit einschlägig, am deutschen Urlaubskassenverfahren teil gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz (§ 8 Absatz 1) in Verbindung mit dem deutschen Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe und unterhält bei den deutschen Sozialkassen des Baugewerbes (SOKA-BAU) in Wiesbaden ein Betriebskonto unter Nummer

.....

5.3.5 unterliegt für die soziale Sicherheit seiner Arbeitnehmer (das heißt Versorgungssysteme bei Arbeitslosigkeit, Berufsunfähigkeit, Krankheit, Pflegefall, Ruhestand)

den deutschen Rechtsvorschriften und

- führt Sozialversicherungsbeiträge an die deutschen Krankenkasse(n)

als Einzugsstelle(n) ab

und

- ist Mitglied der deutschen Berufsgenossenschaft

unter Mitglieds-Nummer:

für den Bereich,

Der NU ist verpflichtet, dem GU auf dessen Wunsch entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.

6 Vertretung / Mitnutzung / Kostenbeteiligung

6.1 GU und NU benennen für das Bauvorhaben folgende bevollmächtigte Vertreter des GU:

.....

NU:

.....

Die Vollmacht umfasst neben der Vertretung in Baustellenbesprechungen (siehe 6.5 dieses Verhandlungsprotokolls) auch die Zuständigkeit betreffend:

- | GU | NU | |
|--------------------------|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Empfang sämtlichen Schriftverkehrs |
| <input type="checkbox"/> | | Empfang von Behinderungsanzeigen und Bedenkenanmeldungen |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Einvernehmen über eine Änderung der vereinbarten Leistung und deren Vergütung (siehe 1.1.4 und 4 dieses Verhandlungsprotokolls) und falls kein Einvernehmen gelingt, die Abgabe einer Anordnung in Textform (AG) und deren Empfang (AN), insgesamt bis zu einem Wert von |
| | <input type="checkbox"/> | Euro netto,
in Worten |
| | | oder |
| | <input type="checkbox"/> | % der Netto-Auftragssumme
(siehe 2 dieses Verhandlungsprotokolls) |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Erteilung (GU) oder Empfang (NU) von Anordnungen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind gemäß VOB/B (§ 4 Absatz 1 Nummer 3) |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Vereinbarung notwendiger Terminanpassungen, um den vorgesehenen Endtermin (Fertigstellungstermin, siehe 8.4 dieses Verhandlungsprotokolls) einhalten zu können |
| <input type="checkbox"/> | | Anordnung von Stundenlohnarbeiten
(siehe 13.8 dieses Verhandlungsprotokolls) |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

Gesetzliche Vertretungsbefugnisse lässt diese Bestimmung unberührt.

Jede nachträgliche Änderung des Umfangs und das Erlöschen der Vollmacht sind dem Verhandlungspartner schriftlich mitzuteilen. Erforderlich ist die Übermittlung eines eigenhändig unterschriebenen Schriftstücks im Original. Die Übermittlung einer Kopie oder die Übermittlung per Telefax oder E-Mail reicht nicht aus.

6.2 Umweltschutzbeauftragter des NU, falls vorhanden:
.....

6.3 Fachkraft für Arbeitssicherheit des NU, falls vorhanden:
.....

6.4 Fachbauleiter des NU, falls gestellt,
.....

nach der Bauordnung des in 5.1 dieses Verhandlungsprotokolls bezeichneten deutschen Bundeslandes, in dem das Bauvorhaben durchzuführen ist.

6.5 Baustellenbesprechungen (Teilnahme / Termine / Verfahren):
.....
.....

6.6 Mitnutzung / Kostenbeteiligung

Im Falle der Auftragserteilung (siehe 25 dieses Verhandlungsprotokolls) stellt der GU dem NU folgende Leistungen zur Mitnutzung bereit

	Art	Anzahl
Kräne		
Aufzug		
Gerüste		
Wasseranschluss		
Stromanschluss		
Tagesunterkünfte / Sanitäreinrichtungen		
Bauschild		
Bewachung		
Winterbaumaßnahmen		

Die Mitnutzung erfolgt

- unentgeltlich
- gegen folgendes Entgelt, zuzüglich der Kosten für Verbrauchsmengenzähler, insbesondere bei Wasser und Strom

		mit einem Satz von ... je ... ^{VI}
Kräne		
Aufzug		
Gerüste		
Wasseranschluss		
Stromanschluss		
Tagesunterkünfte / Sanitäreinrichtungen		
Bauschild		
Bewachung		
Winterbaumaßnahmen		

Die sich ergebende Summe wird von der Schlussrechnung in Abzug gebracht (siehe

^{VI} HINWEIS: Eine pauschale Umlage, insbesondere durch Abzug eines pauschalen Abschlags von der Netto-Schlussrechnungssumme des NU, ist laut Oberlandesgericht Hamburg unwirksam für die Bereitstellung und den Verbrauch von Strom und Wasser sowie die Mitbenutzung von Sanitäranlagen (Urteil 4. Dezember 2013, Aktenzeichen 13 U 1/09). Der Bundesgerichtshof hat eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung dieses Urteils zur Revision zurückgewiesen (Beschluss 29. Juni 2016, Aktenzeichen VII ZR 3/14). Das Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg ist damit rechtskräftig.

13.4 dieses Verhandlungsprotokolls), soweit GU und NU nichts Abweichendes vereinbaren (siehe 6.8 dieses Verhandlungsprotokolls).

6.7 Baureinigung / Ersatzvornahme / Kostenpauschale

Kommt der NU seiner Pflicht zur Reinigung der seine Leistung betreffenden Teile der Baustelle schuldhaft (das heißt vorsätzlich oder fahrlässig) trotz Mahnung durch den GU nicht nach, ist der GU berechtigt, die Reinigung für den NU vorzunehmen und hierfür % der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme des NU ^{XIV} in Abzug zu bringen. Dem NU steht es frei nachzuweisen, dass keine Kosten oder niedrigere Kosten als in der geltend gemachten Höhe entstanden sind.

6.8 Weitere Vereinbarungen:

.....
.....
.....

7 Termine

7.1 Voraussichtlicher Ausführungszeitraum zwischen Kalenderwoche und Kalenderwoche des Jahres

7.2 Konkreter Ausführungsbeginn Werktage nach schriftlichem Abruf des GU.

7.3 Ausführungsdauer für die gesamte vereinbarte Leistung Werktage.

7.4 Der sich aus 7.2 ergebende Anfangstermin sowie der sich aus 7.2 und 7.3 dieses Verhandlungsprotokolls ergebende Endtermin (Fertigstellungstermin) sind im Falle der Auftragserteilung durch den GU (siehe 25 dieses Verhandlungsprotokolls) verbindliche Vertragstermine (Vertragsfristen) gemäß VOB/B (§ 5 Absatz 1).

7.5 Vereinbarte Zwischentermine für Teile der Leistung:

7.5.1 Konkreter Ausführungsbeginn für die in 7.5.2 dieses Verhandlungsprotokolls genannten Teile der Leistung Werktage nach schriftlichem Abruf des GU.

7.5.2 Ausführungsdauer für Teile der Leistung:

- Werktage für
- Werktage für
- Werktage für

7.5.3 Die sich aus 7.5.1 und 7.5.2 dieses Verhandlungsprotokolls ergebenden Anfangs- und Endtermine für Teile der Leistung (Zwischentermine) sind im Falle der Auftragserteilung durch den GU (siehe 25 dieses Verhandlungsprotokolls) verbindliche Vertragstermine (Vertragsfristen) gemäß VOB/B (§ 5 Absatz 1).

7.6 Die vereinbarten Ausführungsfristen gelten im Falle der Auftragserteilung durch den GU (siehe 25 dieses Verhandlungsprotokolls) auch dann, wenn der NU ohne schriftlichen Abruf mit der Leistung beginnt.

Auch nachträglich zwischen GU und NU schriftlich vereinbarte (Zwischen-) Termine sind verbindlich.

Zu Nachfristsetzung und Kündigung siehe 18.2 dieses Verhandlungsprotokolls.

- 7.7 Hat eine Änderung des Bauentwurfs durch den GU oder eine sonst anfallende Mehr- oder Zusatzleistung des NU terminliche Auswirkungen, treffen GU und NU hierüber eine schriftliche Terminvereinbarung.

8 Bauablaufstörung

- 8.1 Im Falle der Auftragserteilung durch den GU (siehe 25 dieses Verhandlungsprotokolls) hat der NU die von ihm zu erbringende Leistung zu den vereinbarten Zeiten zu beginnen, angemessen zu fördern und fertigzustellen. Soweit die Verhandlungspartner keine Termine vereinbart haben, hat der NU die zu erbringende Leistung binnen angemessener Frist nach Auftragserteilung zu beginnen, zu fördern und fertigzustellen.
- 8.2 Der NU hat dem GU unverzüglich in Textform mitzuteilen, wenn er in der Ausführung der geschuldeten Leistung aus Gründen, die nicht in seinem Risikobereich liegen, behindert wird. Die Mitteilung muss die Gründe der Behinderung und die zu diesem Zeitpunkt absehbaren Auswirkungen enthalten. Entsprechendes gilt, falls der GU eine Änderung gemäß § 650b Bürgerliches Gesetzbuch begehrt.
- 8.3 Die Ausführungsfristen verlängern sich, soweit sich Umstände, die nicht aus dem Risikobereich des NU stammen, auf den Bauablauf auswirken.
- 8.4 Der NU kann einen finanziellen Ausgleich für den Mehraufwand beanspruchen, der ihm infolge einer Behinderung entsteht, die durch Umstände aus dem Risikobereich des GU verursacht wird.
- 8.5 In den Risikobereich des GU gemäß 8.4 fallen: Leistungsänderungen, Mengenänderungen, Annahmeverzug oder Pflichtverletzungen des GU.
- 8.6 Die Höhe des Ausgleichs für den Mehraufwand infolge einer Behinderung gemäß 8.4 richtet sich nach tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn. Zu den tatsächlich erforderlichen Kosten zählen die Baustellengemeinkosten.
- 8.7 Der NU kann zur Berechnung des Ausgleichs gemäß 8.4 auf die Ansätze in einer vereinbarungsgemäß hinterlegten Urkalkulation zurückgreifen. Es wird vermutet, dass der auf Basis der Urkalkulation ermittelte Ausgleich dem Betrag entspricht, der sich auf Basis der tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge ermittelt.
- 8.8 Im Falle einer Behinderung sind GU und NU berechtigt zu verlangen, gemeinsam den Zustand der Baustelle, soweit dieser Grund oder Auswirkung der behaupteten Behinderung betrifft, binnen angemessener Frist festzustellen. Das Ergebnis ist in geeigneter Form zu dokumentieren.
- 8.9 Die Zustandsfeststellung wird wie folgt weiter ausgestaltet: Für das Fernbleiben des GU oder NU gilt § 650g Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch entsprechend. Es wird vermutet, dass die Zustandsfeststellung richtig ist. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn das Ende der Behinderung festgestellt werden soll.

9 Abnahme / Teilabnahmen / Zustandsfeststellung

- 9.1 Die Fertigstellung der Leistung hat der NU dem GU schriftlich anzuzeigen.
- 9.2 Für die Abnahme der Leistung des NU gelten die Bestimmungen der VOB/B (§ 12). Wenn der GU oder NU dies verlangen, ist die Leistung des NU förmlich abzunehmen gemäß VOB/B (§ 12 Absatz 4).

- 9.3 Vor der Abnahme sind dem GU folgende Unterlagen zu übergeben:
 - 9.3.1
 - 9.3.2
 - 9.3.3

- 9.4 Teilabnahme / Zustandsfeststellung der Leistung des NU
 - 9.4.1 Abnahme in sich abgeschlossener Teile der Leistung (Teilabnahme) gemäß VOB/B (§ 12 Absatz 2):

 - 9.4.2 Vereinbarung zur Zustandsfeststellung gemäß VOB/B (§ 4 Absatz 10):

10 Vertragsstrafe bei Terminüberschreitung / Höchstbetrag aller Vertragsstrafen

- 10.1 Eine Vertragsstrafe wird
 - nicht vereinbart.
 - vereinbart gemäß 10.2 und 10.3 dieses Verhandlungsprotokolls.

10.2 Gerät der NU mit dem in 7.4 dieses Verhandlungsprotokolls vereinbarten Fertigstellungstermin schuldhaft in Verzug, beträgt die Vertragsstrafe

- 10.2.1 je Werktag der Überschreitung des Fertigstellungstermins
 - Euro,
 in Worten

oder
 % der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme des NU,^{VII XIV}

10.2.2 insgesamt begrenzt auf einen zu zahlenden Betrag von höchstens
 %
 der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme des NU.^{VII XIV}

Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Geltendmachung weiter gehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten. Die verwirkte Vertragsstrafe wird als Mindestschaden angerechnet.

- 10.3 Die insgesamt zu zahlende Vertragsstrafe aus 10.2 und 13.4 dieses Verhandlungsprotokolls ist begrenzt auf höchstens
 %
 der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme des NU.^{VII XIV}

^{VII} HINWEIS: Laut Bundesgerichtshof (Urteil 15. Februar 2024, Aktenzeichen VII ZR 42/22) darf die insgesamt zu zahlende Vertragsstrafe nicht mehr als höchstens 5 % der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme betragen.

11 Mängelansprüche / Verjährung

11.1 Die Mängelansprüche des GU verjähren in Jahren zuzüglich Wochen.
Im Übrigen gilt die VOB/B (§ 13).

11.2 Weitere Vereinbarungen
.....
.....
.....

12 Haftung / Versicherungen

12.1 Der NU haftet für alle Schäden, die durch eine gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch vom NU zu vertretende (§ 276 und § 278 BGB), das heißt auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des NU oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhende Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht oder sonstiger Sorgfaltspflichten entstehen.

Der NU stellt den GU von allen berechtigten Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese vom NU oder dessen Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.

12.2 Zur Beweissicherung wird Folgendes vereinbart:
.....
.....
.....

12.3 Der NU ist haftpflichtversichert bei
..... unter Nummer

Die Mindestdeckungssummen betragen für

- Personenschäden Euro,
in Worten
- Sachschäden Euro,
in Worten
- Vermögensschäden Euro,
in Worten

Der NU weist dem GU die Versicherung durch Vorlage einer Deckungsbestätigung des Versicherers nach. Daraus muss ersichtlich sein, wie lange der Versicherungsschutz besteht.

12.4 Für die Leistung des NU

12.4.1

wird keine Bauleistungsversicherung abgeschlossen.

12.4.2

- schließt
 - der Bauherr
 - der GU
 eine Bauleistungsversicherung
 - ohne Selbstbeteiligung ab.
 - mit Selbstbeteiligung von Euro,
in Worten je Schadensfall ab.

Kostenbeteiligung des NU

- % der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme des NU ^{XIV}
oder
- pauschal Euro,
in Worten

Die Kostenbeteiligung wird von der Schlussrechnung in Abzug gebracht (siehe 13.4 dieses Verhandlungsprotokolls).

13 Rechnungsstellung / Zahlungen / Einbehalt / Steuerabzug / Stundenlohnarbeiten

13.1 Ist der GU Umsatzsteuerschuldner gemäß Umsatzsteuergesetz (§ 13b Absätze 2 und 5 – siehe 2 dieses Verhandlungsprotokolls)^{III}, hat der NU Nettorechnungen zu erstellen. Die Verpflichtung zum gesonderten Umsatzsteuerausweis findet auf diese Rechnungen keine Anwendung. Stattdessen ist auf die Umsatzsteuerschuldnerschaft des GU hinzuweisen.

Die gesetzliche Umsatzsteuer schuldet der GU als Leistungsempfänger. Bemessungsgrundlage ist der in der Rechnung des NU ausgewiesene Nettobetrag. Die Umsatzsteuer ist von diesem Betrag zu berechnen.

13.2 Abschlagszahlungen / Einbehalt

Der NU ist berechtigt, für nachgewiesene vertragsgemäße Teile der Leistung Abschlagsrechnungen zu stellen. Der GU ist verpflichtet, Abschlagszahlungen binnen 21 Kalendertagen nach Zugang einer prüfbaren Abschlagsrechnung zu leisten. Maßgebend ist der Zahlungseingang auf dem Konto des NU.

Haben GU und NU eine Bürgschaft betreffend Vertragserfüllung vereinbart (siehe 19.1 und 19.2 dieses Verhandlungsprotokolls), ist der GU berechtigt, bis zu deren Beibringung von jeder Abschlagszahlung 10 % des Zahlungsbetrags einzubehalten, bis die vereinbarte Bürgschaftssumme erreicht ist. Einbehaltene Beträge sind auszuführen, sobald die vereinbarte Bürgschaft beigebracht wird.

13.3 Zahlungsplan

GU und NU stellen folgenden Zahlungsplan auf

.....

.....

.....

13.4 Schlussrechnung

Der NU hat die prüfbare Schlussrechnung mit allen Anlagen beim GU einzureichen

- binnen Tagen nach Abnahme der Leistung des NU.
- in der Frist der VOB/B (§ 14 Absatz 3).

In der Schlussrechnung des NU sind auch die Abschlagszahlungen des GU einschließlich des jeweiligen Rechnungsbetrags aufzulisten.

Im Übrigen gilt die VOB/B (§ 16).

13.5 Rechnungsanschrift

.....

.....

.....

13.6 Steuerabzug gemäß deutschem Einkommensteuergesetz

Von allen Zahlungen behält der GU 15 % des Brutto-Rechnungsbetrags (das heißt des fälligen Netto-Rechnungsbetrags zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) ein und führt den einbehaltenen Betrag an das für den NU zuständige deutsche Finanzamt ab (siehe 5.3.3 dieses Verhandlungsprotokolls).

Dieser Steuerabzug unterbleibt, wenn der NU dem GU eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß Einkommensteuergesetz (§ 48b) des für den NU zuständigen deutschen Finanzamts vorlegt (siehe 5.3.3 dieses Verhandlungsprotokolls).

Die Freistellungsbescheinigung

- wurde übergeben am
- wird bis zum übergeben.
- wurde am vorgelegt und in Kopie übergeben.

Der NU verpflichtet sich, jede vom zuständigen deutschen Finanzamt (siehe 5.3.3 dieses Verhandlungsprotokolls) vorgenommene Änderung dieser Freistellungsbescheinigung dem GU unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

13.7 Stundenlohnarbeiten

- sind nicht vereinbart.
- sind vereinbart (Stundensatz siehe Position im beiliegenden Leistungsverzeichnis).

Stundenlohnarbeiten dürfen nur nach ausdrücklicher, vorheriger Anordnung eines in 6.1 dieses Verhandlungsprotokolls benannten Bevollmächtigten des GU ausgeführt werden. Im Übrigen gilt die VOB/B (§ 2 Absatz 10 und § 15).

14 Qualitätssicherung / Bemusterung

14.1 Der GU hat ein Qualitätssicherungs- / Qualitätsmanagementsystem (QM-System), in das der GU den NU wie folgt einbindet:

.....
.....
.....

14.2 Der NU hat

- ein
- kein

System zur Qualitätssicherung (QM-System).

Hat der NU kein QM-System,

wird der NU güteüberwacht von

Bei fehlerhafter Leistung des NU erstellt der GU Qualitätsabweichungsberichte (QAB). Angaben über die vorgesehenen Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung werden unter Mitwirkung des NU im QAB festgehalten und vom NU gegengezeichnet.

14.3 Für folgende Baustoffe, Bauteile oder sonstige Teile der Leistung sind Bemusterungen durchzuführen, das heißt der Bauherr hat zwischen mehreren Mustern auszuwählen, und die Ergebnisse werden schriftlich festgehalten:

.....
.....
.....

Die vom Bauherrn ausgewählten Muster hat

- der Bauherr
- der GU
- der NU in Abstimmung mit dem GU

aufzubewahren bis zur Abnahme der GU-Leistung durch den Bauherrn.

15 Abfallbehandlung

15.1 GU und NU sind verpflichtet, Abfälle soweit möglich zu vermeiden, anfallende Abfälle stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen ("Abfälle zur Verwertung") sowie Abfälle zur Wahrung des Allgemeinwohls zu beseitigen, wenn sie nicht auf andere Weise verwertet werden können ("Abfälle zur Beseitigung").

15.2 Bezüglich auf der Baustelle anfallender Abfälle vereinbaren GU und NU Folgendes:

15.2.1

- Der NU ist für die regelmäßige und ordnungsgemäße Entsorgung seiner Abfälle gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften selbst verantwortlich. Entsorgung in diesem Sinne bedeutet sowohl die Verwertung als auch die Beseitigung von Abfällen. Die VOB/C bleibt unberührt (ATV DIN 18299, Abschnitt 4.1.11 und 4.1.12).

Soweit einschlägig, hat der NU gemäß Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen

sowie der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV)

- Registerpflichten zu erfüllen

und

- Nachweispflichten einzuhalten, das heißt betreffend der nachweispflichtigen Abfälle den Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung (Entsorgungsnachweis) sowie den Nachweis über die durchgeführte Entsorgung (beispielsweise Übernahmeschein, Begleitschein) zu führen. Die einschlägigen Nachweisdokumente sind dem GU

- im Original vorzulegen.
- in Kopie zu übergeben.
- in elektronischer Form zu übermitteln.

Der NU ist Entsorgungsfachbetrieb gemäß Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (§ 53)

- ja nein

oder

15.2.2

- Der GU organisiert die Abfallentsorgung. Er erstellt das Entsorgungskonzept.

a. Der GU übernimmt die Entsorgung folgender Abfälle:
 (genaue Bezeichnung der Abfälle und Einstufung nach ihrer Gefährlichkeit gemäß Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV))

- nicht gefährliche Abfälle zur Verwertung / Beseitigung

.....

- gefährliche Abfälle zur Verwertung / Beseitigung

.....

b. An den Entsorgungskosten wird der NU wie folgt beteiligt

- % der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme des NU ^{XIV}
- pauschal Euro,
in Worten

Die Kostenbeteiligung wird von der Schlussrechnung in Abzug gebracht (siehe 13.4 dieses Verhandlungsprotokolls).

Der GU stellt Sammelbehältnisse zur Verfügung und übergibt die gesammelten Abfälle einem geeigneten Entsorgungsunternehmen. Der NU ist verantwortlich, seine Abfälle zu sortieren und die vom GU bereitgestellten Behältnisse sortenrein zu befüllen.

Befüllt der NU die bereitgestellten Behältnisse mit anderen als den dafür vorgesehenen Stoffen, hat der NU alle daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen. Hat der NU das Nichtbeachten des Vermischungsverbots zu vertreten gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch (§ 276 und § 278), das heißt bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des NU oder seiner Erfüllungsgehilfen, trägt der NU die gesamten Entsorgungskosten.

16 Nachunternehmer des NU

16.1 Für folgende Teile der Leistung

.....
.....
.....

beabsichtigt der NU, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geeignete Nachunternehmer zu beauftragen.

Gegenüber dem GU bleibt der NU für die gesamte vom NU geschuldete Leistung verantwortlich, das heißt auch soweit Nachunternehmer beauftragt wurden. Die Nachunternehmer sind für den NU Erfüllungsgehilfen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 278).

Als Nachunternehmer vorgesehen sind:

.....
.....
.....

Die Beauftragung weiterer oder anderer als der aufgeführten Nachunternehmer ist dem GU vorab mitzuteilen und mit diesem gesondert schriftlich zu vereinbaren. Dies gilt auch bei einem Nachunternehmerwechsel im Laufe der Bauausführung.

- 16.2** Der NU ist verpflichtet,
 - zumindest einen Teil der Bauleistung, der planerischen oder kaufmännischen Leistung selbst zu erbringen,
 und
 - keine Unternehmer zu beauftragen, die sich auf die Verleihung von Personal beschränken.

17 Arbeitnehmereinsatz

- **Verpflichtungserklärung des NU** (17.1)
- **Haftungs-Freistellungvereinbarung für GU** (17.2)
- **Vertragsstrafe des NU** (17.3)
- **Weitere Pflichten und Ermächtigungen** (17.4)

17.1 Verpflichtungserklärung des NU

betreffend **Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz / Aufenthaltsgesetz / Arbeitnehmer-Entsendegesetz / Mindestlohngesetz / Sozialgesetzbuch**

Der NU verpflichtet sich,

17.1.1

- dass er und alle vom NU beauftragten Nachunternehmer (siehe 17 dieses Verhandlungsprotokolls), deren Nachunternehmer und weitere Vertragspartner für das vorliegende Bauvorhaben ausschließlich Mitarbeiter einsetzen, die

- uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der Europäischen Union genießen^{VIII / IX}
- oder
- im Besitz eines gültigen und dem GU vorzulegenden deutschen Aufenthaltstitels gemäß Aufenthaltsgesetz sind (notwendig für Staatsangehörige aus Drittstaaten)

und

17.1.2

- dem GU spätestens bei Arbeitsbeginn Anzahl, Namen und Tätigkeitsdauer der zum Einsatz kommenden Arbeitnehmer zu benennen

und

17.1.3

- gemäß Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (§ 2a Absatz 2)
 - sämtliche vom NU für das Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmer nachweislich und schriftlich auf deren gesetzliche Pflicht hinzuweisen, bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen ihren Personalausweis, Pass, Ausweisersatz oder Passersatz bei sich zu führen und dieses Dokument im Falle einer Überprüfung der Baustelle den Behörden der Zollverwaltung auf deren Verlangen vorzulegen,
- und
- den schriftlichen Hinweis des NU für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistung aufzubewahren und im Falle einer Überprüfung der Baustelle den Behörden der Zollverwaltung auf deren Verlangen vorzulegen. Der GU ist berechtigt, sich den Hinweis des NU vorlegen zu lassen sowie die Mitführung der Ausweise – auch stichprobenweise – unmittelbar bei den vom NU für das Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmern zu kontrollieren.

Der NU verpflichtet sich darüber hinaus,

17.1.4

- seinen Arbeitnehmern im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens jedenfalls das vorgeschriebene
 - Mindestentgelt in Höhe der verbindlichen deutschen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und der einschlägigen allgemeinverbindlichen deutschen Tarifverträge zu zahlen
- oder
- soweit einschlägig, seinen Arbeitnehmern im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens den Mindestlohn in Höhe der verbindlichen deutschen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes zu zahlen

und

17.1.5

- soweit einschlägig, die über 17.1.4 hinausgehenden Entlohnungsbestandteile in Höhe der verbindlichen deutschen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und der allgemeinverbindlichen deutschen Tarifverträge zu zahlen, einschließlich der Überstundensätze

^{VIII} HINWEIS: Erfasst sind Staatsangehörige der 27 EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern) sowie aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz (Stand April 2021). Großbritannien hat die Europäische Union verlassen und nimmt an einer uneingeschränkten Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht mehr teil.

^{IX} HINWEIS: Siehe Merkblatt 7 der Bundesagentur für Arbeit (Stand September 2021), erhältlich unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/informationen-arbeitsmarktzulassung> - siehe Downloads

und

17.1.6

- soweit einschlägig, Erholungsurlaub, Urlaubsentgelt und ein zusätzliches Urlaubsgeld nach den verbindlichen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und der allgemeinverbindlichen deutschen Tarifverträge zu gewähren

und

17.1.7

- soweit einschlägig, Urlaubskassenbeiträge nach den verbindlichen deutschen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und der allgemeinverbindlichen deutschen Tarifverträge zu zahlen (siehe 5.3.4 dieses Verhandlungsprotokolls)

und

17.1.8

- soweit einschlägig, die Anforderungen an die Unterkünfte von Arbeitnehmern einzuhalten nach den verbindlichen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und der allgemeinverbindlichen deutschen Tarifverträge, wenn der Arbeitgeber die Unterkünfte für Arbeitnehmer, die von ihrem regelmäßigen Arbeitsplatz entfernt eingesetzt werden, unmittelbar oder mittelbar, entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung stellt

und

17.1.9

- Gesamtsozialversicherungsbeiträge gemäß dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch (§ 28e) und gesetzliche Unfallversicherungsbeiträge nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (§ 150 Absatz 1) zu zahlen

und

17.1.10

- die Lohnunterlagen und die Beitragsabrechnung so zu gestalten, dass eine Zuordnung der Arbeitnehmer, des Arbeitsentgelts und des darauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags zu diesem Werkvertrag möglich ist (Viertes Buch Sozialgesetzbuch, § 28f Absatz 1a).

Gleiches gilt für Arbeitnehmer, Arbeitsentgelte und geleistete Arbeitsstunden der Versicherten hinsichtlich gesetzlicher Unfallversicherungsbeiträge (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch, § 165 Absatz 4)

und

17.1.11

- Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer und, soweit stundenbezogene Zuschläge zu gewähren sind, unter Angabe des jeweiligen Zuschlags Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit, die einen Anspruch auf den Zuschlag begründet, spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren (Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 19 Absatz 1)

und

17.1.12

- die erforderlichen Unterlagen im Inland für die gesamte Dauer der tatsächlichen Beschäftigung der Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Gesetzes, mindestens für die Dauer der gesamten Werk- oder Dienstleistung, insgesamt jedoch nicht länger als zwei Jahre in deutscher Sprache bereitzuhalten. Auf Verlangen der Prüfbehörde sind die Unterlagen auch am Ort der Beschäftigung bereitzuhalten, bei Bauleistungen auf der Baustelle (Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 19 Absatz 2)

und

17.1.13

- Nachunternehmer des NU (siehe 17 dieses Verhandlungsprotokolls) ausdrücklich zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen sowie zur Weitergabe dieser Verpflichtung an etwaige weitere Nachunternehmer zu verpflichten und die entsprechenden schriftlichen Erklärungen dem GU vorzulegen

und

17.1.14

- bei Unternehmenssitz der vom NU oder dessen Vertragspartnern beauftragten Nachunternehmer im Ausland

alle Arbeitnehmer, die nach Deutschland entsandt werden sollen, vor der Entsendung anzumelden gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz (§ 18)^x und der Anmeldung eine Versicherung beizufügen, dass er seine Verpflichtungen zur Gewährung von Arbeitsbedingungen gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz (§ 8) einhält

und

17.1.15

- bei Sitz der oben genannten Unternehmen in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums^{xi} oder der Schweiz

dafür zu sorgen, dass

- eine gültige A1-Bescheinigung für jeden nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer vorgelegt wird (voraussichtlich nicht mehr als 24-monatige Entsendung)

oder nachzuweisen, dass

- im Einzelfall unabhängig von Fristen eine zwischenstaatliche Ausnahmereinbarung besteht

und in beiden Fällen sicherzustellen, dass

- Beiträge gemäß den Sozialvorschriften des Herkunftsstaates im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gezahlt werden

oder

17.1.16

- bei Sitz der oben genannten Unternehmen in einem Drittstaat, sicherzustellen, dass

- die nach den Sozialvorschriften des Drittstaates vorgeschriebenen Beiträge gezahlt werden, soweit mit diesem Drittstaat ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen wurde

ACHTUNG: Soweit das Sozialversicherungsabkommen mit einem Drittstaat das Versorgungssystem bei Krankheit, Pflegefall, Berufsunfall, Arbeitslosigkeit oder Ruhestand nicht regelt, gelten die deutschen Rechtsvorschriften gemäß 5.3.5 dieses Verhandlungsprotokolls

^x HINWEIS: Seit Januar 2017 sollen Arbeitgeber die Anmeldungen ihrer nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer mit Hilfe des Meldeportals-Mindestlohn online abgeben. Das Meldeportal-Mindestlohn kann über www.zoll.de unter Unternehmen/Fachthemen/Arbeit/Anmeldung bei Entsendung oder www.meldeportal-mindestlohn.de aufgerufen werden. Die Abgabe der Anmeldungen per Telefax ist nicht mehr möglich.

^{xi} HINWEIS: Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) besteht aus den 27 EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen (Stand April 2021).

und

17.1.17

- in allen nicht von 17.1.15 oder 17.1.16 erfassten Fällen sicherzustellen, dass die deutschen Rechtsvorschriften eingehalten werden und für nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer der Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) gemäß Viertes Buch Sozialgesetzbuch (§ 28a Absatz 4) gemeldet wird. Die Sofortmeldung muss den Familien- und die Vornamen des Arbeitnehmers, seine Versicherungsnummer (soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben), die Betriebsnummer des Arbeitgebers und den Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten

und

17.1.18

- in allen nicht von 17.1.15 oder 17.1.16 erfassten Fällen dem GU spätestens bei Arbeitsbeginn Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstellen der deutschen Sozialversicherungsträger für die von NU eingesetzten Arbeitnehmer vorzulegen, die spätestens nach Ablauf von 3 Kalendermonaten oder bei einem Wechsel der Arbeitnehmer erneuert oder angepasst werden müssen.

Der GU ist berechtigt, den Einzugsstellen der deutschen Sozialversicherungsträger auf Verlangen Firma und Anschrift des NU zu benennen (Viertes Buch Sozialgesetzbuch, § 28e Absatz 3c).

17.2 Haftungs-Freistellungsvereinbarung für GU

Der NU stellt den GU von sämtlichen Haftungsansprüchen frei, die gegen den GU erhoben werden

17.2.1

- gemäß **Arbeitnehmer-Entsendegesetz** (§ 14),
wegen ausstehendem **tarifvertraglichem Mindestentgelt** oder ausstehender Beiträge im deutschen **Urlaubskassenverfahren** (siehe 5.3.4 dieses Verhandlungsprotokolls) im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens für Arbeitnehmer des NU oder für Arbeitnehmer eines vom NU, von dessen Vertragspartner oder gegebenenfalls in der weiteren Vertragskette beauftragten Unternehmers (siehe 16 dieses Verhandlungsprotokolls),

17.2.2

- gemäß **Mindestlohngesetz** (§ 13)
in Verbindung mit **Arbeitnehmer-Entsendegesetz** (§ 14),
wegen ausstehendem **gesetzlichem Mindestlohn** im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens für Arbeitnehmer des NU oder für Arbeitnehmer eines vom NU, von dessen Vertragspartner oder gegebenenfalls in der weiteren Vertragskette beauftragten Unternehmers (siehe 16 dieses Verhandlungsprotokolls),

17.2.3

- gemäß **Viertem Buch Sozialgesetzbuch** (§ 28e Absatz 3a),
wegen ausstehender **Sozialbeiträge** für die vorstehend genannten Arbeitnehmer und Geltendmachung dieser ausstehenden Sozialbeiträge durch deutsche Sozialversicherungsträger, deren Einzugsstellen oder zuständige Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums^{XI}, der Schweiz oder Drittstaates (siehe 5.3.5 dieses Verhandlungsprotokolls),

17.2.4

- gemäß **Siebtem Buch Sozialgesetzbuch** (§ 150 Absatz 3)
und **Viertem Buch Sozialgesetzbuch** (§ 28e Absatz 3a),
wegen ausstehender **Unfallversicherungsbeiträge** für die vorstehend genannten Arbeitnehmer und Geltendmachung dieser ausstehenden Unfallversicherungs-

beiträge durch deutsche Berufsgenossenschaften oder zuständige Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums^{XI}, der Schweiz oder Drittstaates (siehe 5.3.5 dieses Verhandlungsprotokolls).

17.3 Vertragsstrafe des NU

GU und NU vereinbaren

- keine Vertragsstrafe.
- folgende Vertragsstrafe

Der NU verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen seine Verpflichtungen (siehe 17.1.1 und 17.1.4 bis 17.1.7 sowie 17.1.9 dieses Verhandlungsprotokolls)

zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von

..... Euro,
in Worten

je betroffenem Mitarbeiter.

Die zu zahlende Vertragsstrafe beträgt insgesamt höchstens

..... % der Netto-Schlussrechnungssumme.^{VII XIV}

Die Geltendmachung weiter gehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten. Die verwirkte Vertragsstrafe wird als Mindestschaden angerechnet.

Den Höchstbetrag aller insgesamt zu zahlenden Vertragsstrafen aus 10.2 und 17.3 bestimmt 10.3 dieses Verhandlungsprotokolls.^{VII XIV}

17.4 Weitere Pflichten und Ermächtigungen

Ergänzend

- bestätigt der NU dem GU, vom zu zahlenden Mindestentgelt keine weiteren als die gesetzlichen Abzüge und Einbehalte vorgenommen zu haben.
- ermächtigt der NU den GU, Auskünfte bei den deutschen Sozialversicherungsträgern, deren Einzugsstellen oder den zuständigen Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums^{XI}, der Schweiz oder Drittstaates (siehe 5.3.5 dieses Verhandlungsprotokolls) über die Zahlung der Sozialbeiträge einzuholen.
- weist der NU dem GU spätestens bis zum 16. Tag eines jeden Folgemonats
 - soweit einschlägig die gezahlten Urlaubskassenbeiträge durch Bescheinigungen der deutschen Sozialkassen des Baugewerbes (SOKA-BAU) nach, es sei denn, der Arbeitgeber ist aufgrund seiner Teilnahme an einem vergleichbaren ausländischen Urlaubskassensystem befreit und hat dies dem GU durch wirksame Bescheinigung der SOKA-BAU nachgewiesen (siehe 5.3.4 dieses Verhandlungsprotokolls).

Dies gilt auch hinsichtlich aller vom NU eingesetzten Nachunternehmer (siehe 17 dieses Verhandlungsprotokolls) sowie deren Nachunternehmern und weiteren Vertragspartnern.

- ermächtigt der NU den GU, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassenbeiträge bei den deutschen Sozialkassen des Baugewerbes (SOKA-BAU) einzuholen (siehe in Anlage zu diesem Verhandlungsprotokoll befindliche Vollmacht für Auskünfte SOKA-BAU, Formular unter <https://www.soka-bau.de>).

18 Kündigung

18.1 Für die Kündigung gilt die VOB/B (§ 8).

18.2 Bei nicht fristgerechter Arbeitsaufnahme oder Fertigstellung gemäß 7 dieses Verhandlungsprotokolls kann der GU dem NU eine angemessene Nachfrist zur Arbeitsaufnahme oder Fertigstellung setzen, verbunden mit der Erklärung, dass der GU nach Ablauf der gesetzten Nachfrist den Vertrag ganz oder teilweise kündigen werde.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Erforderlich ist die Übermittlung eines eigenhändig unterschriebenen Schriftstücks im Original. Die Übermittlung einer Kopie oder die Übermittlung per Telefax oder E-Mail reicht nicht aus.

18.3 Darüber hinaus kann der GU den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere

18.3.1

wenn der NU trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung und Androhung der Kündigung seine Pflichten zur Benennung von Nachunternehmern nicht erfüllt (siehe 16 dieses Verhandlungsprotokolls), zur Anmeldung entsandter Arbeitnehmer (siehe 17.1.2 dieses Verhandlungsprotokolls) oder zur Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (siehe 17.1.18 dieses Verhandlungsprotokolls);

18.3.2

bei schuldhaftem Verstoß des NU gegen seine Verpflichtungserklärung (siehe 17.1.4 bis 17.1.7 und 17.1.9 dieses Verhandlungsprotokolls);

18.3.3

wenn der GU aus einem anderen Vertrag mit dem NU auf Zahlung des tarifvertraglichen Mindestentgelts oder ausstehender Beiträge zum deutschen Urlaubskassenverfahren gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz (§ 14) oder, soweit einschlägig, des gesetzlichen Mindestlohns gemäß Mindestlohngesetz (§ 13), oder ausstehender Sozialbeiträge gemäß Viertem Buch Sozialgesetzbuch (§ 28e Absatz 3a) oder ausstehender Beiträge zur Unfallversicherung gemäß Siebtem Buch Sozialgesetzbuch (§ 150 Absatz 3) für Arbeitnehmer des NU, dessen Vertragspartners oder gegebenenfalls in der weiteren Vertragskette beauftragter Unternehmer in Anspruch genommen wird.

18.3.4

.....
.....
.....

18.4 Im Falle der Kündigung oder Aufhebung des Hauptauftrags (das heißt des Vertrags zwischen GU und Bauherrn) kann der GU den Vertrag mit dem NU nach VOB/B (§ 8 Absatz 1) kündigen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird.

Abweichend wird Folgendes vereinbart

.....
.....

19 Sicherheitsleistung

19.1 GU und NU vereinbaren

- eine Sicherheitsleistung
 - gemäß 19.2 dieses Verhandlungsprotokolls.
 - gemäß 19.3 dieses Verhandlungsprotokolls.
 - wie folgt

.....

.....

.....

.....

.....

.....

19.2 Bürgschaft betreffend

- **Vertragserfüllung des NU**
- **Ansprüche des GU aus Haftungs-Freistellung**
- **gesetzliche Regressansprüche des GU**

Der NU hat dem GU

vor Beginn der Bauleistung / bis spätestens zum

eine unbefristete und unwiderrufliche Bürgschaft eines im Europäischen Wirtschaftsraum^{XI} oder in der Schweiz zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von

- %
- 5 %

der Netto-Auftragssumme (siehe 2 dieses Verhandlungsprotokolls) zu übergeben zur Sicherung

19.2.1 der ordnungs- und termingerechten Ausführung der Vertragsleistung, einschließlich Mängelansprüchen und Schadensersatz und

19.2.2 etwaiger Ansprüche aus der Haftungs-Freistellungsvereinbarung (siehe 17.2 dieses Verhandlungsprotokolls)

wegen möglicher Inanspruchnahme des GU für

- ausstehendes **tarifvertragliches Mindestentgelt** oder ausstehende Beiträge im deutschen **Urlaubskassenverfahren** (siehe 5.3.4 dieses Verhandlungsprotokolls) im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens für Arbeitnehmer des NU oder für Arbeitnehmer eines vom NU, von dessen Vertragspartner oder gegebenenfalls in der weiteren Vertragskette beauftragten Unternehmers (siehe 16 dieses Verhandlungsprotokolls)
 - Haftung des GU gemäß **Arbeitnehmer-Entsendegesetz** (§ 14),
- ausstehenden **gesetzlichen Mindestlohn** im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens für Arbeitnehmer des NU oder für Arbeitnehmer eines vom NU, von dessen Vertragspartner oder gegebenenfalls in der weiteren Vertragskette beauftragten Unternehmers (siehe 16 dieses Verhandlungsprotokolls)

- Haftung des GU gemäß **Mindestlohngesetz** (§ 13)
in Verbindung mit Arbeitnehmer-Entsendegesetz (§ 14),
- ausstehende **Sozialbeiträge** für die vorstehend genannten Arbeitnehmer durch deutsche Sozialversicherungsträger, deren Einzugsstellen oder zuständige Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums^{XI}, der Schweiz oder Drittstaates (siehe 5.3.5 dieses Verhandlungsprotokolls)
- Haftung des GU gemäß
Viertem Buch Sozialgesetzbuch (§ 28e Absatz 3a),
- ausstehende **Unfallversicherungsbeiträge** für die vorstehend genannten Arbeitnehmer durch deutsche Berufsgenossenschaften oder zuständige Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums^{XI}, der Schweiz oder Drittstaates (siehe 5.3.5 dieses Verhandlungsprotokolls)
- Haftung des GU gemäß
Siebtem Buch Sozialgesetzbuch (§ 150 Absatz 3)
und **Viertem Buch Sozialgesetzbuch** (§ 28e Absatz 3a)

und

19.2.3 der gesetzlichen Regressansprüche des GU gegen den NU im Falle einer Inanspruchnahme des GU (siehe 19.3.2 dieses Verhandlungsprotokolls).

Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nach Ablauf von 5 Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche wegen Eintritts des Sicherungsfalls fällig werden.^{XII}

Der GU hat eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung spätestens nach Abnahme und Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche gemäß 19.3 zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des GU noch nicht erfüllt sind, die die gestellte Sicherheit für Mängelansprüche nicht umfasst. Dann darf der GU für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.^{XIII}

19.3 Sicherheit betreffend

- **Mängelansprüche,**
- **Ansprüche aus Freistellungsvereinbarung**
- **sowie gesetzliche Regressansprüche**

Bei der Schlusszahlung ist der GU berechtigt,

- %
- 3 %

der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme^{XIV} des NU einzubehalten zur Sicherung

19.3.1 etwaiger Mängelansprüche während der Verjährungsfrist
und

19.3.2 etwaiger Ansprüche aus der Haftungs-Freistellungsvereinbarung
(siehe 17.2 dieses Verhandlungsprotokolls)
wegen möglicher Inanspruchnahme des GU für

^{XII} HINWEIS: Laut Bundesgerichtshof (Urteil 21. April 2015, Aktenzeichen XI ZR 200/14) ist eine Verjährungsfrist von 5 Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Sicherungsfall eingetreten ist, nicht zu beanstanden.

^{XIII} HINWEIS: Laut Bundesgerichtshof (Urteil 16. Juli 2020, Aktenzeichen VII ZR 159/19) darf sich eine Sicherheit für die Vertragserfüllung nicht mit einer Sicherheit für Mängelansprüche überschneiden.

^{XIV} HINWEIS: Der Begriff „Geprüfte Netto-Schlussrechnungssumme“ bezeichnet die Netto-Gesamtvergütung für die Leistung des NU, einschließlich etwaiger Nachträge, ausweislich der gemäß VOB/B vom AG überprüften Schlussrechnung des NU (§ 16 Absatz 3 Nummer 1).

- ausstehendes **tarifvertragliches Mindestentgelt** oder ausstehende Beiträge im deutschen **Urlaubskassenverfahren** (siehe 5.3.4 dieses Verhandlungsprotokolls) im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens für Arbeitnehmer des NU oder für Arbeitnehmer eines vom NU, von dessen Vertragspartner oder gegebenenfalls in der weiteren Vertragskette beauftragten Unternehmers (siehe 16 dieses Verhandlungsprotokolls)
 - Haftung des GU gemäß **Arbeitnehmer-Entsendegesetz** (§ 14),
- ausstehenden **gesetzlichen Mindestlohn** im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens für Arbeitnehmer des NU oder für Arbeitnehmer eines vom NU, von dessen Vertragspartner oder gegebenenfalls in der weiteren Vertragskette beauftragten Unternehmers (siehe 16 dieses Verhandlungsprotokolls)
 - Haftung des GU gemäß **Mindestlohngesetz** (§ 13) in Verbindung mit **Arbeitnehmer-Entsendegesetz** (§ 14),
- ausstehende **Sozialbeiträge** für die vorstehend genannten Arbeitnehmer durch deutsche Sozialversicherungsträger, deren Einzugsstellen oder zuständige Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums^{XI}, der Schweiz oder Drittstaates (siehe 5.3.5 dieses Verhandlungsprotokolls)
 - Haftung des GU gemäß **Viertem Buch Sozialgesetzbuch** (§ 28e Absatz 3a),
- ausstehende **Unfallversicherungsbeiträge** für die vorstehend genannten Arbeitnehmer durch deutsche Berufsgenossenschaften oder zuständige Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums^{XI}, der Schweiz oder Drittstaates (siehe 5.3.5 dieses Verhandlungsprotokolls)
 - Haftung des GU gemäß **Siebtem Buch Sozialgesetzbuch** (§ 150 Absatz 3) und **Viertem Buch Sozialgesetzbuch** (§ 28e Absatz 3a)

und

19.3.3 der gesetzlichen Regressansprüche des GU gegen den NU im Falle einer Inanspruchnahme des GU (siehe 19.3.2 dieses Verhandlungsprotokolls).

Der GU ist zum Einbehalt nur Zug um Zug gegen Rückgabe einer nicht verwerteten Sicherheit für die Vertragserfüllung gemäß 19.2 berechtigt, es sei denn, dass Ansprüche des GU aus der Sicherheit für Vertragserfüllung noch nicht erfüllt sind und die Sicherheit für Mängelansprüche diese Ansprüche nicht umfasst. Dann darf der GU für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.^{XIII}

Der NU kann den Einbehalt von der Schlussrechnung durch eine unbefristete und unwiderrufliche Bürgschaft eines im Europäischen Wirtschaftsraum^{XI} oder der Schweiz zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers ablösen.

Unberührt bleibt die Wahl des NU zwischen den verschiedenen Arten der Sicherheit gemäß VOB/B (§ 17 Absatz 3).

Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nach Ablauf von 5 Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche wegen Eintritts des Sicherungsfalls fällig werden.^{XII}

Der GU hat eine nicht verwertete Sicherheit – das heißt die Bürgschaft oder den nicht durch Bürgschaft abgelösten Einbehalt – spätestens mit Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben, soweit zu diesem Zeitpunkt keine von der Sicherheit erfassten durchsetzbaren Ansprüche des GU bestehen, geltend gemacht und nicht

erfüllt sind. Für diese Ansprüche darf der GU einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.^{xv}

20 Streitlösung / Gericht

Im Falle der Auftragserteilung durch den GU (siehe 25 dieses Verhandlungsprotokolls) gelten für Probleme bei oder im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung die folgenden Bestimmungen:

21.1 Gelingt den zur Vertragsdurchführung bevollmächtigten Vertretern (siehe 6.1 dieses Verhandlungsprotokolls) keine einvernehmliche Lösung, entscheidet die Unternehmensleitung.

21.2 Gelingt auch der Unternehmensleitung keine einvernehmliche Lösung, ist als Streitlösung vereinbart

- eine Mediation
- eine Schlichtung
- ein Schiedsgerichtsverfahren
- ein Schiedsgutachtenverfahren
-

.....
.....
.....

auf Grundlage folgender Verfahrensordnung

.....
.....
.....

in der bei Unterzeichnung dieses Verhandlungsprotokolls gültigen Fassung.

Haben die Vertragspartner keine Verfahrensordnung bestimmt, gilt für das Verfahren Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen) entweder in Verbindung mit Abschnitt II (Mediation) oder Abschnitt III (Schlichtung) oder Abschnitt V (Schiedsgerichtsverfahren) oder Abschnitt VI (Schiedsgutachtenverfahren) der Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau) als vereinbart. Die SL Bau wird herausgegeben vom Deutschen Beton- und Bautechnikverein E.V. sowie der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V..

Im Falle einer Auftragserteilung durch den GU (siehe 25 dieses Verhandlungsprotokolls) wirken die Vertragspartner auch gegenüber ihren weiteren Vertragspartnern, die an der Verwirklichung des Bauvorhabens beteiligt sind, auf eine solche Vereinbarung zur Streitlösung hin, um eine Lösung möglichst in einem Verfahren einheitlich über im Zusammenhang stehende Fragen zu erreichen.

20.3 Verbleibenden Streit entscheiden die ordentlichen Gerichte.

^{xv} HINWEIS: Laut Oberlandesgericht München (Urteil 10. Dezember 2019, Aktenzeichen 9 U 4413/18 Bau) darf die Rückgabe der Sicherheit nicht unangemessen hinausgezögert werden.

21 Ausschließliche örtliche Zuständigkeit / Anwendbares Recht / Vertragssprache

21.1 Zur ausschließlichen örtlichen Zuständigkeit für die Lösung von Problemen bei oder im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung wird Folgendes vereinbart

.....

Wird nichts anderes vereinbart, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Gerichtsstand des Erfüllungsortes.

21.2 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an dem die Bauleistung zu erbringen ist.

21.3 Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Abweichend wird Folgendes vereinbart:

.....
.....
.....
.....
.....

22 Datenschutz

Personenbezogene Daten übermitteln die Verhandlungs-/Vertragspartner auf Grundlage der europäischen Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Verhandlungs-/Vertragspartner sind verpflichtet, übermittelte personenbezogene Daten den einschlägigen Vorschriften entsprechend vertraulich zu behandeln.

23 Compliance / Kündigung / Schriftform

23.1 Es wird vereinbart,

folgende Compliance-Regeln einzuhalten:

.....
.....
.....

folgenden Verhaltenskodex einzuhalten:

.....
.....
.....

folgende Verhaltenskodizes gegenseitig anzuerkennen:

.....

- die beigefügte Anlage zu Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umweltschutz in Liefer- und Leistungsketten einzuhalten (Formular FSB 2022-3.1).

23.2 Unabhängig von 23.1 dieses Verhandlungsprotokolls besteht die Pflicht,

23.2.1 die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten, insbesondere gegen Korruption, Schwarzarbeit, Kartell- und Wettbewerbsverstöße.

23.2.2 im Falle der Auftragserteilung durch den GU (siehe 25 dieses Verhandlungsprotokolls) die im Zusammenhang mit diesem Vertrag beauftragten Nachunternehmer, Lieferanten oder sonstigen Dritten zu verpflichten, die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten, insbesondere gegen Korruption, Schwarzarbeit, Kartell- und Wettbewerbsverstöße.

23.2.3

.....

.....

.....

.....

23.3 Die in 23.1 und 23.2 dieses Verhandlungsprotokolls bestimmten Pflichten sind wesentlich. Verstößt im Falle der Auftragserteilung durch den GU (siehe 25 dieses Verhandlungsprotokolls) der NU oder GU schuldhaft gegen eine oder mehrere dieser wesentlichen Pflichten, liegt hierin ein wichtiger Grund zur Kündigung. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen. Erforderlich ist die Übermittlung eines eigenhändig unterschriebenen Schriftstücks im Original. Die Übermittlung einer Kopie oder die Übermittlung per Telefax oder E-Mail reicht nicht aus.

24 Schlussbestimmungen

24.1 Erweist sich eine Bestimmung dieses Verhandlungsprotokolls als unwirksam, bleibt der restliche Inhalt wirksam. Für diesen Fall versuchen die Verhandlungspartner, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem angestrebten Ziel am nächsten kommt, das im beiderseitigen berechtigten Interesse erreicht werden soll.

24.2 Weitere Vereinbarungen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

25 Erklärung des NU

Der NU erklärt mit seiner Unterschrift unter dieses Verhandlungsprotokoll sein rechtsverbindliches Angebot, einen Vertrag zu den vorstehenden Bedingungen zu vereinbaren, das der GU durch Auftragschreiben an den NU innerhalb der Bindefrist annehmen kann.

Der NU hält sich an sein Angebot gemäß diesem Verhandlungsprotokoll bis zum (Bindefrist) gebunden.

Nimmt der GU das rechtsverbindliche Angebot des NU innerhalb der Bindefrist an, wird dieses Verhandlungsprotokoll zum Nachunternehmervertrag.

....., den
 (Ort) (Datum)

.....
 (Firmenstempel und Unterschriften)
 - Nachunternehmer - - Generalunternehmer -

Anlagen

- Vollmacht für Auskünfte SOKA-BAU (Formular unter <https://www.soka-bau.de>)
- FSB 2024-3.1 – Anlage zu Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umweltschutz in Liefer- und Leistungsketten
-
-